



BM - Ratsbüro

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	24.06.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zum/Zur 1. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin wird Ratsherr/Ratsfraugewählt.

Zum/Zur 2. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin wird Ratsherr/Ratsfraugewählt.

Zum/Zur 3. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin wird Ratsherr/Ratsfraugewählt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode **aus seiner Mitte ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Nach Abs. 5 leitet der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der Altersvorsitzende - die Sitzung bei der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Bürgermeister (drei) ergibt sich aus § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen als auch eigens für diese Wahl gebildete Gruppen. So können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Das Verfahren dieser Abstimmung entspricht dem in § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW beschriebenen Verfahren nach d'Hondt.

Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme **für einen dieser Wahlvorschläge** ab. Das heißt, dass mit diesem einzigen Wahlgang alle Stellvertreter ermittelt werden.

Eine Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen sieht das Gesetz nicht vor. Die Fraktionen / Gruppen werden aber gebeten, so rechtzeitig vor der Sitzung Wahlvorschläge beim Bürgermeister einzureichen, dass Stimmzettel für die geheime Wahl vorbereitet werden können.

In der Gemeindeordnung ist keine Aussage darüber getroffen, ob alternativ auch ein einheitlicher Wahlvorschlag aller Ratsfraktionen eingereicht werden darf, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben (wie dies z.B. für die Besetzung der Ausschüsse und der Verteilung der Ausschussvorsitze ausdrücklich vorgesehen ist). Diese Frage wird in der einschlägigen GO-Kommentierung Rehn/Cronauge/von Lennep allerdings bejaht. Voraussetzung einer wirksamen Wahl ist danach allerdings, dass ein solcher Wahlvorschlag mit den Stimmen **aller** in der Ratssitzung anwesenden Ratsmitglieder (einschließlich des stimmberechtigten Bürgermeisters) ohne Einschränkung angenommen wird. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es dabei nicht an. Wird auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist die Wahl gescheitert. Alsdann müsste der Rat über die von den verschiedenen Vorschlagsberechtigten vorzulegenden Wahlvorschläge abstimmen. Auch im Falle der Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag ist die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen geheim.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Dass der Bürgermeister bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister stimmberechtigt ist, folgt zum einen aus der allgemeinen Grundregel, dass er immer dann Stimmrecht hat, wenn nach dem Gesetzestext (hier: § 67 Abs. 1 GO NRW) der Rat entscheidet und nicht von den "Ratsmitgliedern" die Rede ist. Zum anderen sind die Fälle, in denen der Bürgermeister kein Stimmrecht hat, in § 40 Abs. 2 letzter Satz GO NRW - ohne die genannte Vorschrift - abschließend aufgezählt.

Zur geheimen Abstimmung werden die Ratsmitglieder einzeln zur Stimmabgabe aufgerufen.

Es wird vorgeschlagen, dass jede Fraktion ein Ratsmitglied benennt, das sich an der Auszählung beteiligt.